

# **Allgemeinverfügung**

## **zur Bekämpfung von Gesundheitsgefahren**

Aufgrund der §§ 11 HSOG, 3 Abs. 1 HGöGD, und der Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer,

**wird das Baden im gestauten Bereich der Aartalsperre / Aartalsee in den Gemarkungen Bischoffen und Hohenahr,**

**s o w i e**

**der Fischfang zum Verzehr und das Verzehren von Fischen und Krebsen in und aus der Aartalsperre**

**bis zum 09. Juni 2008 untersagt.**

**Die Allgemeinverfügung des Landrates über den Gemeingebrauch des Gewässers vom 06. April 1992 wird insoweit ausgesetzt.**

**Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Anordnung wird angeordnet.**

### Begründung:

Aktuelle Untersuchungen an verschiedenen Punkten des Aartalsees haben Verunreinigungen im Sediment des Sees ergeben, die zum Teil in hohem Maße wirbeltiertoxisch sind. Dadurch besteht eine gesundheitliche Gefährdung der Badenden, die derzeit nicht behoben werden kann.

Es ist zu erwarten, dass Fische und Krebse die Verunreinigungen aus dem Sediment mit der Nahrung aufnehmen, so dass eine Aufnahme der Verunreinigungen beim Verspeisen der Fische und Krebse zu befürchten ist.

Zur Verhinderung der Gefährdung und möglichen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit, ist es bis zur Klärung der Situation durch angeordnete Untersuchungen erforderlich, als auch angemessen vorstehende Anordnungen zu treffen. Mildere Mittel, welche das Ziel in gleicher Weise erzielen könnten, bestehen nicht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zur Sicherstellung der öffentlichen Gesundheit notwendig. Im Hinblick auf die mögliche Gefährdung der Gesundheit einer großen Zahl von Menschen müssen Interessen wirtschaftlicher Natur Einzelner zurücktreten.

Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gemacht.

Auf eine Anhörung gem. § 28 HVwVfG habe ich nach Abs. 2 Nr. 2 und 4 der Vorschrift verzichtet.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Gesundheitsamt, Schlossstr. 20, 35745 Herborn oder am Sitz der Behörde Widerspruch erhoben werden.

Wetzlar, den 30. Mai 2008

gez.  
Wolfgang Schuster  
Landrat